



VIBÖ

VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 17. April 2012
MS/Ra

Ergeht per Mail: team.z@bmj.gv.at

Betr.: GZ. Z7.052/0018-I 2/2011 - Ministerialentwurf für ein Zahlungsverzugsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den vorliegenden Ministerialentwurf für ein Zahlungsverzugsgesetz erlauben wir uns, zum Themenkreis „öffentlicher Auftraggeber“ aus Sicht der Bauindustrie wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Definition „öffentlicher Auftraggeber“ (§ 455 UGB)

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt B.2. ausgeführt, differenzieren sowohl die EU-Richtlinie als auch der Gesetzesentwurf zwischen reinen Unternehmergeschäften einerseits und Rechtsgeschäften eines Unternehmers mit einem öffentlichen Auftraggeber andererseits. Wegen der größeren „Vertragsmacht“ werden öffentliche Auftraggeber richtigerweise „strenger“ behandelt als rein unternehmerische Auftraggeber.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt greift jedoch unseres Erachtens die im Entwurf vorgesehene Definition des „öffentlichen Auftraggebers“ zu kurz. Zwar fallen laut Gesetzesentwurf sämtliche „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber gemäß § 3 Abs 1 BVergG unter die Sonderbestimmungen, im Sektorenbereich jedoch nur ein (kleinerer) Teil, nämlich die sog. „öffentlichen Sektorenauftraggeber“ gemäß § 164 BVergG.

Während also das Bundesvergabegesetz aus gutem Grund nicht nur „öffentliche Sektorenauftraggeber“, sondern gleichermaßen auch „öffentliche Unternehmen“ (§ 165 BVergG) und „private Sektorenauftraggeber“ (§ 166 BVergG) dem Sektoren-Regime unterstellt, soll im Zahlungsverzugsgesetz eine nicht nachvollziehbare Differenzierung vorgenommen und ein Teil der Sektorenauftraggeber den (unter reinen Marktbedingungen agierenden) privaten Unternehmern gleichgestellt werden.

Nicht zuletzt auch angesichts der Tatsache, dass bei allen dem Bundesvergabegesetz unterliegenden Ausschreibungen allfällige Vorbehalte der Bieter gegen Vertrags- bzw. Zahlungsbedingungen nicht verhandelbar sind und daher ausschließlich Angebote abgegeben werden können, welche den vom Auftraggeber vorab festgelegten Bedingungen vollinhaltlich entsprechen, halten wir diese Differenzierung für verfehlt.

Auch wenn der Wortlaut der EU-Richtlinie eine engere gesetzliche Definition erlauben würde, schlagen wir daher vor, § 455 UGB auf den gesamten Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes zu erweitern und folgendermaßen zu adaptieren: „... und einem Auftraggeber im Sinn des § 3 Abs 1 und **der §§ 164 bis 166 BVergG 2006.**“

II. Vertragliche Vereinbarungen bei öffentlichen Auftraggebern (§ 457 UGB)

Bei den angeführten Einschränkungen fehlt unseres Erachtens die ausdrückliche Bestimmung, dass bei Rechtsgeschäften zwischen einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber auch die gesetzliche Höhe der Verzugszinsen (gemäß § 456 UGB) keiner anderslautenden vertraglichen Vereinbarung zugänglich sein darf.

Im Sinne von Artikel 4 Abs 1 der EU-Richtlinie, wo für derartige Rechtsgeschäfte wörtlich festgelegt ist, dass der Gläubiger bei Zahlungsverzug „Anspruch auf den gesetzlichen Zins“ haben soll, schlagen wir vor, § 457 UGB folgendermaßen zu adaptieren:

- Überschrift: *„Vereinbarungen über Zahlungsfrist, **Zinshöhe und Rechnungseingang** bei öffentlichen Auftraggebern“*
- Absatz 3: *„**Die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 456 und der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung sind** bei einem öffentlichen Auftraggeber einer vertraglichen Vereinbarung nicht zugänglich.“*

Wir ersuchen, unsere Vorschläge bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS

